

A. Ansprüche des M gegen G

I. Anspruch des M gegen G auf Übergabe und Verschaffung des Eigentums an dem Druck aus Kaufvertrag, § 433 I

1. M und G haben nicht unmittelbar miteinander kontrahiert.

2. Vertragsschluss durch Stellvertretung, § 164 I BGB

a) Zulässigkeit der Stellvertretung (+)

b) Eigene Willenserklärung des S

c) Handeln im fremden Namen

aa) Einschränkung des Offenkundigkeitsprinzips

bb) Handeln unter fremden Namen

cc) Zwischenergebnis zu c)

dd) Erweiterte Anwendung der Anscheinsvollmacht

d) Zwischenergebnis zu 2)

3. Vertragsschluss durch nachträgliche Genehmigung des G, § 177 I

a) Anwendbarkeit

aa) Wirksamer Vertrag im Übrigen

bb) Keine unmittelbare Anwendbarkeit

cc) Analoge Anwendbarkeit auf Fälle des Handelns unter fremden Namen

(1) Erste Fallgruppe: Handeln mit falscher Namensangabe

(2) Zweite Fallgruppe: Identitätstäuschung

(3) Subsumtion unter die Fallgruppen

Hier: Identitätstäuschung, da es M gerade darauf ankommt, in einer seriösen Galerie zu kaufen.

dd) Zwischenergebnis

b) Verweigerung der Genehmigung durch G

aa) Erklärungsempfänger

(1) Grundsatz: Geschäftspartner

(2) Ausnahme: beschränkt Geschäftsfähige

(3) Zwischenergebnis zu aa)

bb) Erklärung des G

cc) Zwischenergebnis zu b)

c) Zwischenergebnis zu 3.

4. Ergebnis zu I

II. Anspruch des M gegen G aus c.i.c. (§§ 280, 311 II, 241 II)

(nicht überflüssig, aber auch nicht erforderlich)

III. Schadensersatzanspruch des M gegen G aus Rechtsscheinhaftung

(nicht überflüssig, aber auch nicht erforderlich)

IV. Ergebnis zu A:

M hat keine Ansprüche gegen G.

B. Ansprüche M gegen S

I. Anspruch des M gegen S auf Übergabe und Übereignung aus Kaufvertrag, § 433 I 1

(Nicht überflüssig, aber auch nicht erforderlich)

1. Wirksamer Kaufvertrag zwischen M und S

a) Die von S per SMS abgegebene Willenserklärung wirkt nur für und gegen G (s.o.)

- b) Eine Auslegung des Telefonats des S mit den Eltern ergibt einen auf Vernichtung des Vertragsschlusses gerichteten Willen, nicht aber einen, das Bild für 4500 € zu verkaufen

2. Ergebnis

II. Garantiehftung des S gemäß § 179 I analog?

1. Anwendbarkeit

a) Unmittelbare Anwendbarkeit

b) Analoge Anwendbarkeit

aa) Unbewusste Gesetzeslücke

bb) Gleiche Interessenlage (ratio legis)

c) Zwischenergebnis zu 1.

2. Erfüllungsverweigerung des G gegenüber M in der Galerie und Zugang bei den Eltern

3. Keine Haftungsbeschränkung gemäß § 179 II analog

4. Wirksamkeit des hypothetischen Vertrages zwischen M und G im Übrigen

a) Wirksame Willenserklärung des M

aa) Zugang

bb) Problem der mangelnden Geschäftsfähigkeit des M, § 107

(1) Minderjährigkeit

(2) Rechtlicher Nachteil

(3) Kein § 110

(4) Zwischenergebnis

(5) Keine Nichtigkeit des Vertrages durch Widerruf durch G, § 109 I 1, 2

(6) Rückwirkende Unwirksamkeit der Willenserklärung, § 108 I

(7) *Rückwirkende Unwirksamkeit der Verweigerung der Genehmigung, § 108 II 1*
2. HS.

i) *Argumente contra:*

ii) *Argumente pro:*

iii) *Zwischenergebnis*

iv) *Rechtsfolge*

(8) *Rückwirkende Wirksamkeit der Willenserklärung des M, § 108 I*

(9) *Ergebnis zu bb)*

cc) *Ergebnis zu a)*

b) *Rückwirkende Unwirksamkeit aufgrund Anfechtung durch S, § 142 I*

aa) *Anwendbarkeit der Anfechtungsregeln*

bb) *Anfechtungsberechtigung des S*

cc) *Anfechtungsgrund*

dd) *Anfechtungserklärung gegenüber Eltern, § 143 I, II*

ee) *Anfechtungsfrist, § 121 I 1*

ff) *Ergebnis zu b)*

Problem: Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass S das Kunstwerk ursprünglich zu 4500 EUR verkaufen wollte.

(1) *e. A.: Uneingeschränktes Reuerecht*

(2) *a. A.: Ausschluss des Anfechtungsrechts*

(3) *a. A.: Umdeutung gemäß § 140 (bzw. § 139)*

(4) *a. A.: Ausschluss des Reuerechts*

(5) *Diskussion*

c) *Ergebnis zu 4.*

5. Rechtsfolge

- a) Wahlrecht des M
- b) Wirksamkeit der Erklärung
- c) Ergebnis zu 5.

6. Kein Verstoß gegen § 242

(nicht überflüssig, aber auch nicht erforderlich)

- a) Ergebnis zu 6.

III. Ergebnis zu B.